

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4652
Urteil Nr. 181/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1017 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, gestellt vom Pfändungsrichter in Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Februar 2009 in Sachen B.D. gegen J.W., dessen Ausfertigung am 5. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1017 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Richter – von dem Fall abgesehen, in dem die Parteien jeweils in irgendeinem Punkt unterliegen – die Gerichtskosten nur unter die Ehepartner, Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades aufteilen kann, und nicht unter die Parteien, zwischen denen eine familienrechtliche Beziehung besteht oder bestanden hat, wie die unverheiratet Zusammenwohnenden oder die vormals unverheiratet Zusammenwohnenden, zwischen denen es Rechte und Verpflichtungen familienrechtlicher Art gibt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 1017 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, so wie dieser Artikel durch Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit abgeändert wurde.

Die fragliche Bestimmung lautet:

« Die Gerichtskosten können nach Ermessen des Richters aufgeteilt werden entweder unter die jeweiligen Parteien, die in irgendeinem Punkt unterlegen sind, oder unter die Ehepartner, Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie vorsehe, dass ein Richter die Kosten unter Ehepartner, Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägte desselben Grades aufteilen könne, jedoch nicht unter unverheiratet Zusammenwohnende oder ehemals unverheiratet Zusammenwohnende.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Frage darauf ausgerichtet ist, die Lage von Ehepartnern mit derjenigen von unverheiratet

Zusammenwohnenden oder ehemals unverheiratet Zusammenwohnenden hinsichtlich der Möglichkeit des Richters, die Kosten gegebenenfalls aufzuteilen, zu vergleichen.

In der Frage wird nicht zwischen den vorerwähnten unverheiratet Zusammenwohnenden unterschieden, je nachdem, ob sie gesetzlich oder tatsächlich zusammenwohnen. Der Hof prüft beide Hypothesen.

Außerdem kann die Situation von ehemals unverheiratet Zusammenwohnenden nur sachdienlich mit derjenigen von Exehepartnern und nicht mit derjenigen von Ehepartnern verglichen werden, da die fragliche Maßnahme ebenfalls nicht auf Exehepartner Anwendung findet.

Folglich prüft der Hof, ob die fragliche Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied in Bezug auf ehemals gesetzlich oder tatsächlich Zusammenwohnende einführen würde. Anschließend prüft der Hof den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Ehepartnern und andererseits gesetzlich oder tatsächlich Zusammenwohnenden.

B.4. Nach Auffassung des Ministerrates wurde die fragliche Bestimmung in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt mit der Absicht, das Verhältnis zwischen den vorerwähnten Verwandten oder Verschwägerten oder Verheirateten nicht zu sehr zu stören infolge eines zwischen ihnen entstandenen Streits.

In Bezug auf die ehemals unverheiratet Zusammenwohnenden

B.5. In Bezug auf die fragliche Maßnahme unterscheidet sich die Lage von ehemals unverheiratet Zusammenwohnenden, ungeachtet dessen, ob sie gesetzlich oder tatsächlich zusammenwohnen, nicht von derjenigen von Exehepartnern. Auch im Falle von Exehepartnern kann der Richter nämlich nicht die fragliche Maßnahme anwenden.

Sowohl im Fall von ehemals unverheiratet Zusammenwohnenden als auch im Fall von Exehepartnern kann eine verstörte Verständigung grundsätzlich nicht mehr vermieden werden, so

dass das in B.4 erwähnte Ziel der fraglichen Maßnahme in keinem der beiden Fälle noch verwirklicht werden kann.

B.6. Insofern die präjudizielle Frage sich auf ehemals unverheiratet Zusammenwohnende bezieht, ist sie verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die unverheiratet Zusammenwohnenden

B.7. Die Rechtslage eines Zusammenwohnenden, der verheiratet ist, eines Zusammenwohnenden, der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hat, und eines Zusammenwohnenden, der weder verheiratet ist, noch gesetzlich zusammenwohnt, ist unterschiedlich, sowohl hinsichtlich seiner Pflichten gegenüber der Person, mit der er zusammenwohnt, als auch hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Lage.

Diese Unterschiede können, wenn sie mit dem Ziel der Maßnahme zusammenhängen, einen Behandlungsunterschied zwischen diesen drei Kategorien von Zusammenwohnenden rechtfertigen.

B.8. Das in B.4 angeführte Ziel kann jedoch nicht den fraglichen Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von Zusammenwohnenden vernünftig rechtfertigen.

Das Bemühen, eine gestörte Verständigung zwischen Zusammenwohnenden infolge eines Streits untereinander zu vermeiden, gilt nämlich ungeachtet der Weise des Zusammenlebens.

B.9. Insofern die präjudizielle Frage sich auf unverheiratet Zusammenwohnende bezieht, ungeachtet dessen, ob es sich um gesetzlich oder tatsächlich Zusammenwohnende handelt, ist sie bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern Artikel 1017 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, so wie dieser Artikel durch Artikel 129 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit abgeändert wurde, nicht die Möglichkeit für den Richter vorsieht, die Kosten unter ehemals unverheiratet Zusammenwohnende aufzuteilen, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Insofern dieselbe Bestimmung nicht die Möglichkeit für den Richter vorsieht, die Kosten unter unverheiratet Zusammenwohnende aufzuteilen, verstößt sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt